

Betriebssatzung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I S. 569) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 20.05.1992 (GVBl I S. 170) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 13.12.1993 folgende Betriebssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1 Gegenstand und Rechtsform

- (1) Die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, den Bestimmungen dieser Satzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck der Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises ist die geordnete Abfallbewirtschaftung nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis".

§ 3 Leitung

- (1) Der Kreisausschuß bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen oder mehrere Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, die Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziff. 9 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Kreisausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4 Kreistag

Der Kreistag hat die sich aus § 5 Ziff. 1 - 13 Eigenbetriebsgesetz ergebenden Aufgaben.

§ 5 Betriebskommission

Der Kreisausschuß beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

1. Sieben Mitglieder des Kreistages, die er aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit wählt.
2. Der Landrat sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die dieser in die Betriebskommission entsendet.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag gewählt werden.

Zur Vertretung der Mitglieder der Betriebskommission sind Stellvertreter zu wählen.

Die Betriebskommission ist für die in § 7 Eigenbetriebsgesetz aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 200.000,-- DM übersteigt und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 5.000,--DM betragen.

§ 6 Kreisausschuß

- (1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung in Einklang stehen (§ 8 Eigenbetriebsgesetz).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für die Beschäftigten beim Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter, der stellv. Betriebsleiter und die Beamten werden im Einvernehmen mit der Betriebskommission vom Kreisausschuß als Bedienstete des Kreises eingestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten mit Ausnahme des Betriebsleiters, des stellv. Betriebsleiters und der Beamten, liegt bei der Betriebsleitung.

- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Landrat. Die Betriebsleitung ist dessen ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 Eigenbetriebsgesetz der Entscheidung des Kreistages oder nach § 8 Eigenbetriebsgesetz der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Paragraph 3 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz findet Anwendung. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ermächtigten Bediensteten unterzeichnen im Auftrag.
- (2) Der Kreisausschuß vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in den Öffentlichen Bekanntmachungen des Rheingau-Taunus-Kreises zu veröffentlichen.

§ 9 Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10 Stammkapital

Der Eigenbetrieb weist ein Stammkapital von 50.000,--DM aus.

§ 11 Kassenwirtschaft

Der Eigenbetrieb wird als Sonderkasse nach den Vorschriften des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetz geführt.

§ 12 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 13 Rechenschaft

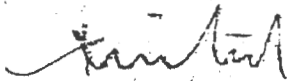
- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis und den Jahresbericht gemäß § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluß ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in den Öffentlichen Bekanntmachungen des Rheingau-Taunus-Kreises zu veröffentlichen.
- (3) Der Anlagennachweis ist nicht Bestandteil der Veröffentlichung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.

65307 Bad Schwalbach den

22.12.1993



(Frietsch)
Landrat

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 13.12.1993

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I S. 569) in Verbindung mit § 127 Hessische Gemeindeordnung HGO (Eigenbetriebe) und § 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 9.10.1995 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 13.12.1993 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 3 erhält folgenden Wortlaut:

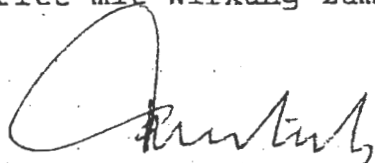
"Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist."

2. § 13 Abs 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis und den Jahresbericht gemäß § 27 Abs. 1 EigBGes innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen."

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.12.1995 in Kraft.



Frietsch
Landrat



Wiesbadener Tagblatt/Aarbote
09.10.2001

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus vom
13. 12. 1993

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl I S. 569) in Verbindung mit § 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 1 und 5 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl I S. 170) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 14. 8. 2001 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung vom 13. 12. 1993 beschlossen:

§ 5 der Satzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft wird dahingehend geändert, dass Punkt 1. folgende Fassung erhält:

„1. Acht Mitglieder des Kreistages, die er aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit wählt.“

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 5. 10. 2001

Röttger
Landrat

Frau Ines Friedländer